

BEKANNTGABE

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 600.000 m³/a zum Zwecke der Herstellung von Erfrischungsgetränken auf dem Grundstück Gemarkung Doveren, Flur 5, Flurstück 468

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 1 S. 1 Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG NRW) i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma DICO Drinks GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 01.09.2022 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme i. H. v. bis zu 600.000m³/a zum Zwecke der Herstellung von Erfrischungsgetränken. Seit 2009 besteht bereits ein Wasserrecht für die Entnahme über einen Vertikalfilterbrunnen (Horizont 10) im Umfang von bis zu 300.000³/a, im Rahmen einer Betriebserweiterung wurde ein zweiter Brunnen (Horizont 9B) bereits errichtet. Im Regelfall sollen beide Brunnen jeweils 300.000m³/a fördern, lediglich im Ausnahmefall ist die maximale Förderung i. H. v. 600.000m³/a über einen einzelnen Brunnen vorgesehen.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 UVPG NRW i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bauphase des zweiten Brunnens ist bereits seit Juli/August 2022 abgeschlossen und weitere Eingriffe finden nicht statt. Das Firmengelände befindet sich in einem bereits versiegelten Industriegebiet, sodass Auswirkungen auf Natur- und Landschaft nicht zu erwarten sind. Der Grundwasserkörper steht in ausreichendem Umfang zur Verfügung und Entnahmerechte Dritter im gleichen Einzugsgebiet sind nicht vorhanden.

In der Gesamtbeurteilung sind keine als erheblich zu bewertenden Einflüsse zu erwarten.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt über die Veröffentlichung im UVP-Portal.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat
i.A.



Beemelmans